

ZEITSCHRIFT FÜR BIBLIOTHEKSWESEN UND BIBLIOGRAPHIE  
SONDERHEFTE  
Herausgegeben von Jürgen Hering

SONDERHEFT 68

7. DEUTSCHER BIBLIOTHEKSKONGRESS,  
87. DEUTSCHER BIBLIOTHEKARTAG  
IN DORTMUND 1997

VON GUTENBERG ZUM INTERNET

Herausgegeben von  
Sabine Wefers

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

[Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie / Sonderhefte]  
Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderhefte. –  
Frankfurt am Main : Klostermann  
Früher Schriftenreihe. – Früher angezeigt u.d.T.: Zeitschrift für  
Bibliothekswesen und Bibliographie / Sonderheft  
Teilw. u.d.T.: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie /  
Sonderheft  
Reihe Sonderhefte zu : Zeitschrift für Bibliothekswesen und  
Bibliographie  
ISSN 0514-6364

68. Von Gutenberg zum Internet. – 1997

Von Gutenberg zum Internet / 7. Deutscher Bibliothekskongress,  
87. Deutscher Bibliothekartag in Dortmund 1997. Hrsg. von Sabine  
Wefers. – Frankfurt am Main : Klostermann, 1997

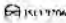
(Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie : Sonderhefte ; 68)  
ISBN 3-465-02961-5

© Vittorio Klostermann GmbH Frankfurt am Main 1997

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Satz: Fotosatz L. Huhn, Maintal

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier 



VITTORIO KLOSTERMANN · FRANKFURT AM MAIN

WOLFGANG G. STOCK

## Bibliothekarische Dienstleistungen als Universaldienste in der Informationsgesellschaft

*Was heißt: „Universaldienst“?*

„While the visions for American libraries in the digital age vary in how active libraries will be online, all the visions articulate a place for libraries and their constituencies in cyberspace. What are the funding mechanisms to get libraries connected? What politics guarantee that this will happen? – Universal service, as defined in the Telecommunications Act of 1996, creates some of these mechanisms“.<sup>1</sup> Mit diesen Worten wird der Abschnitt über „Universal service“ im Bericht der Benton Foundation über Bibliotheken im „digitalen Zeitalter“ eingeleitet. Der Bericht sieht in den Universaldiensten eine Möglichkeit der Finanzierung von Bibliotheken in der Informationsgesellschaft. Was ist dies: „Universaldienst“, und wie können wir dieses Konzept nutzbringend auf Bibliotheken anwenden?

Am Beginn der Entwicklung zur Informationsgesellschaft steht in vielen Ländern die Privatisierung der Telekommunikationsinfrastruktur. Wo früher ein „natürliches Monopol“ im öffentlichen Auftrag und mit öffentlichen Geldern flächendeckend für Basisdienste, vor allem das Sprachtelefon, sorgte, treten nunmehr in Wettbewerb stehende private Unternehmen an, für die Netze und Dienste der Telekommunikation zu sorgen. Die Privatisierung und der Wettbewerb bringen sicherlich Vorteile mit sich, denkt man an Produktivitätssteigerungen oder auch an niedrigere Preise, sie haben aber auch bedenkenswerte Lücken gegenüber der alten Konzeption. Ein Beispiel ist die flächendeckende Versorgung aller Bürger und Unternehmen mit der Telekommunikationsinfrastruktur, früher selbstverständlich im staatlichen Auftrag des natürlichen Monopols enthalten. Man kann jedoch kein Privatunternehmen zwingen, eine solche Versorgung sicherzustellen, gibt es doch Regionen, deren Versorgung relativ zu den zu erwartenden Einnahmen zu teuer ist, und gibt es Nutzer oder sogar Nutzergruppen (z.B. Senioren oder Studenten), deren Versorgung keinen Profit oder gar finanziellen Verlust be-

deutete. Dieses Problem wird unter dem Etikett *Universaldienst* besprochen.

Die Diskussionen um den Universaldienst haben in Deutschland – im Zuge der Postreform – sogar zu einer Änderung im Grundgesetz geführt. Im neuen Artikel 87f heißt es: Der Bund „gewährleistet ... im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen“. Die Definition für „Universaldienst“ im deutschen „Info 2000“, dem Programm der Bundesregierung über den deutschen Weg in die Informationsgesellschaft, ist ähnlich allgemein gehalten wie im Grundgesetz. „Als Universaldienst sollten solche Telekommunikationsdienste bestimmt werden, für die eine allgemeine Nachfrage am Markt besteht und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist“.<sup>2</sup> Momentan scheint man beim Universaldienst vor allem ans Sprachtelefon zu denken, doch die Konzeption ist erfreulich offen. „Als Universaldienst können zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls weitere und andere Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt werden, die durch die Entwicklung der Nachfrage auf den Märkten Grundversorgungscharakter erhalten haben und die sonst nicht in ausreichender Qualität oder zu erschwinglichem Preis am Markt erbracht werden“.<sup>3</sup>

Nach gewissen Kriterien werden Unternehmen benannt, welche die jeweiligen Universaldienste anzubieten haben. Wenn ein Staat eine Verpflichtung zum Universaldienst gegenüber privaten Unternehmen ausspricht, muß er dafür bezahlen. Es gibt mehrere Modelle der Finanzierung:

- Der einfachste Fall liegt vor, wenn der Markt es selbst schafft, den Universaldienst zu erfüllen. Dieser Fall bedeutet, daß es in einem Staat keine unwirtschaftliche Bereitstellung von Universaldiensten gibt.
- Eine Finanzierungsmöglichkeit für unwirtschaftliche Universaldienste liegt bei „Access-Charges“: Unternehmen, die ihre Netze mit dem eines Universaldiensteanbieters zusammenschalten, zahlen diesem gewisse Preise, die zur Deckung der Finanzierungslücke der Universaldienste verwendet werden.
- Eine (eher theoretische) Alternative schlägt die direkte Subventionierung der betroffenen Kunden vor, und nicht Finanzströme hin zu Telekommunikationsanbietern.
- Eine weitere Alternative sieht nationale Fonds zur Finanzierung der unwirtschaftlichen Bereiche des Universaldienstes vor. Dies ist die Lösung des deutschen Telekommunikationsgesetzes sowie der Europäischen Kommission. „Geeignete Betreiber und Diensteanbieter sollten ihre Beiträge leisten,

<sup>1</sup> Buildings, Books, and Bytes. Libraries and Communities in the Digital Age/Benton Foundation. – Washington DC. – URL: [www.benton.org/library/kellogg/buildings.html](http://www.benton.org/library/kellogg/buildings.html), Version vom 16. Dezember 1996.

<sup>2</sup> Info 2000 – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft. Bericht der Bundesregierung. – Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4000 vom 7. März 1996, S. 58.

<sup>3</sup> ebd.

und die finanzielle Verantwortung sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so gerecht wie möglich verteilt werden“.<sup>4</sup>

Wie auch immer die Variante der Finanzierung aussieht, festzuhalten bleibt: Bei Universaldiensten ist deren Finanzierung gesichert.

### *Warum muß das Universaldienst-Konzept auf Informationsinhalte ausgeweitet werden?*

*Argument 1: Konvergenz der Informationsbranchen.* Universaldienste im Sinne der Telekommunikation sind traditionell, das heißt in Gesellschaften, die keine Informationsgesellschaften sind, auf das Sprachtelefon bezogen. Schon heute bieten Telekommunikationsunternehmen mitnichten nur Telefondienste an; in der Informationsgesellschaft wird sich deren Radius noch stark ausweiten. Zu beobachten ist nämlich ein Phänomen, das als „Konvergenz der Informationsbranchen“ beschrieben wird. Es meint das allmähliche Zusammenwachsen der Industrie der Informationsgeräte (Mikrochips, Fernseh-, Video- und Audiogeräte, Computer, Kabel, Funkeinrichtungen bis hin zu Satelliten), der informationsverarbeitenden Branchen (Software, Telekommunikationsdienste, Beratung) sowie der informationsbearbeitenden Branchen (Wirtschaftszweige der Informationsinhalte, also Verlage, Rundfunk, Audio und Film). Im Amerikanischen spricht man von den „4C-Branchen“ (Computer, Consumer Electronics, Communication, Contents). Die Konvergenz manifestiert sich in Unternehmenszusammenschlüssen bzw. Beteiligungen aus den vormals unterschiedlichen Bereichen.

*Argument 2: Wissensgesellschaft.* Die kommende Informationsgesellschaft ist (auch) eine Wissensgesellschaft. Eine der zentralen Komponenten dieser Gesellschaft besteht im innovativen Einsatz von Wissen. Betrachten wir die Wertschöpfungskette des Wissens:

- wissenschaftliche Grundlagenforschung,
- technische Forschung,
- technische Entwicklung,
- konstruktives Design,
- Produkt- oder Prozeßinnovationen,

so fließen in der gesamten Wertkette nahezu ausschließlich Informationen –

<sup>4</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze (Teil 2): Ein gemeinsames Konzept zur Bereitstellung einer Infrastruktur für Telekommunikation in der Europäischen Union. KOM(94) 682 endg.; Ratsdok. 4674/95. – Brüssel, 1995, S. 16.

Informationen, die sich – auch – in den Datenbanken, Katalogen und Beständen der Bibliotheken befinden.

Die Informationswirtschaft wird langfristig „das Leben des einzelnen sowohl an seinem Arbeitsplatz als auch in seiner privaten Sphäre vermutlich in gleicher Weise ändern wie andere grundlegende Innovationen zuvor (z.B. Elektrizität, Auto)“, betont das deutsche „Info 2000“.<sup>5</sup> Im Bereich des Bildungswesens werden sich „virtuelle Bibliotheken und international verfügbare Datenbanken“ auswirken. Die „digitale Bibliothek“ der Zukunft wird die Techniken elektronischen Publizierens qualifiziert einsetzen und so zu einer „virtuellen Volltext-Netzbibliothek“ werden (ebd., S. 48). „Info 2000“ greift hiermit eine Idee des „Rates für Forschung, Technologie und Innovation“ auf. Der Technologierat geht jedoch noch weiter und fordert zusätzlich eine Retro-Digitalisierung herkömmlicher Medien. „Dabei bildet auch die Überführung der Altbestände wichtiger klassischer Medien in eine digitalisierte Form eine wichtige Aufgabe, deren Bewältigung wesentlich für die nachhaltige Ausschöpfung der Nutzungspotentiale elektronischer Informationssysteme sein wird“.<sup>7</sup> Bibliotheken, Verlage oder Datenbankproduzenten werden eine solche gewaltige Aufgabe kaum allein finanzieren können. „Ohne öffentliche Unterstützung kann diese Aufgabe nicht in ausreichendem Maße gelingen“, betont der Technologierat.

Der konsequente nächste Schritt ist die Forderung nach einer gerechten Verteilung dieser umfassenden elektronischen Informationssammlungen an *alle* Menschen. Eine Schichtung der Bevölkerung eines Landes oder auch der Weltbevölkerung in informationsreiche und informationsarme Menschen soll verhindert werden. Der Technologierat beschreibt hier – ohne dies so zu nennen – einen Universaldienst für Informationsinhalte.

*Argument 3: Entwicklung der Kommunikationsformen.* Zur Verdeutlichung der Notwendigkeit der Erweiterung des Universaldienstkonzeptes hin zu universellen Informationsdiensten sei ein Ausflug in die Geschichte der Kommunikationskanäle gestattet.<sup>8</sup> Das direkte menschliche Gespräch ist abhängig von Raum und Zeit, insofern die Kommunikationspartner sich an einem Ort zu einer Zeit treffen müssen. Es ist elitär in dem Sinne, daß nur die

<sup>5</sup> Info 2000, a.a.O. (Anm. 2), S. 29.

<sup>6</sup> Info 2000, a.a.O. (Anm. 2), S. 18.

<sup>7</sup> Rat für Forschung, Technologie und Innovation: Informationsgesellschaft: Chancen, Innovationen und Herausforderungen. – Bonn: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, 1995, S. 47.

<sup>8</sup> Vgl. Stock, Wolfgang G.: Der Ort der Bibliotheken und Informationszentren in der Informationsgesellschaft. – In: Wolfram Neubauer (Hrsg.): Deutscher Dokumentartag 1995. Zukunft durch Informationen. – Frankfurt: Deutsche Gesellschaft für Dokumentation, 1995. – (DGD-Schrift [DOK-8] 2/95), S. 305-332.

aktuell teilnehmenden Personen partizipieren können, nicht aber die Allgemeinheit. Mit der Erfindung der Kanäle Papyrus oder Papier wird eine Fixierung der Informationsinhalte auf einem Träger möglich und damit die Zeitabhängigkeit aufgehoben. Durch die niedrige Auflage, bedingt durch unzureichende Reproduktionsformen (Abschreiben), bleiben die Raumabhängigkeit und der elitäre Zugang erhalten. Der Buchdruck ermöglicht hohe Auflagen und damit einen nicht-elitären, allgemeinen Zugang zu den Informationsinhalten. Die Raumabhängigkeit wird zwar durch die Streuung der Druckerzeugnisse, durch Fernleihe u.ä. gemindert, bleibt aber insofern erhalten, als ein Nutzer Bibliotheken oder Informationszentren aufsuchen muß. Völlige Zeit- und Raumunabhängigkeit wird durch die elektronische Übermittlung der Informationen erzielt. Derzeit geschieht dies als elitärer Dienst. Angesprochen wird die Informations„elite“ einer Gesellschaft, und das ist weniger als ein Prozent der Bevölkerung. Die zu fordernde nächste Stufe verbindet die Zeit- und Raumunabhängigkeit elektronischer Informationsdienste mit der Konzeption des Universaldienstes und schafft damit einen nicht-elitären, allgemeinen Zugang zu Informationsinhalten.

*Vorbild: Die amerikanische Informationspolitik?* Beim Aufbau der nationalen Informationsinfrastruktur der Vereinigten Staaten (NII-Programm) wird der enge Rahmen des Universaldienstes Telefon nur als historische Episode des „Communications Act“ von 1934 besprochen; jetzt gehe es um alle Informationsressourcen. Eine Aktion des NII-Programms ist, „Extend the 'universal service' concept to ensure that information resources are available to all at affordable prices. Because information means empowerment, the government has a duty to ensure that all Americans have access to the resources of the Information Age“.<sup>9</sup> Bibliotheken werden im NII-Programm ausdrücklich erwähnt – gleich im ersten Absatz der „Agenda for Action“: „Imagine you had a device that combined a telephone, a TV, a camcorder, and a personal computer. No matter where you went or what time it was, your child could see you and talk to you, you could watch a replay of your team's last game, *you could browse the latest additions to the library*, or you could find the best prices in town on groceries, furniture, clothes – whatever you needed“.<sup>10</sup>

Im „Telecommunications Act“ von 1996 wird der Umfang des Universaldienstes über vier Kriterien abgesteckt. Universaldienste sind Telekommunikationsdienste, die

„(a) are essential to education, public health, or public safety;

<sup>9</sup> Information Infrastructure Task Force: The National Information Infrastructure: Agenda for Action. – Springfield, Va: U.S. Dept. of Commerce/National Technical Information Service, 1993. – (Report No. PB93-231272), S. 6.

<sup>10</sup> ebd., S. 5; Hervorhebung durch den Autor.

- (b) have, through the operation of market choices by customers, been subscribed to by a substantial majority of residential customers;
- (c) are being deployed in public telecommunications networks by telecommunications carriers; and
- (d) are consistent with the public interest, convenience, and necessity“.<sup>11</sup>

Elektronische Bibliothekskataloge und ein Teil anderer Datenbanken dürften problemlos unter diese Definition fallen.

Der Zugang zu allen diesen Telekommunikations- und Informationsdiensten wird für jedermann in jeder Region der Vereinigten Staaten zu günstigen Kosten sichergestellt,<sup>12</sup> wobei für Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen die Kosten nochmals gesenkt werden.<sup>13</sup>

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei betont, daß sich die Anwendung der Universaldienstkonzeption auf gewisse bibliothekarische Dienste auch in den USA zunächst fast ausschließlich auf (freie oder kostengünstige) Zugänge zu Telekommunikationsnetzen bzw. – diensten bezieht. Die American Library Association sieht es als „Kerndienstleistung“ für Bibliotheken an, Internetzugänge bereitzustellen, „so that libraries can provide access to commercially and publicly available information“.<sup>14</sup> Die Michigan Library Association geht bereits weiter und denkt an Bibliotheken als Anbieter von Informationen sowohl im lokalen Netz als auch im Internet. Als bibliothekarische Aufgaben werden – insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Angebot von „community-based information“ folgende Dienste auf öffentliche Bibliotheken zukommen. „Local library systems could provide: 1) local text files on issues created and made available locally and on the Internet; 2) E-mail available locally for reference service to community Internet access; 3) local library materials scanned to create networked files including illustrations; and 4) full-fledged community information system implemented which allows for access to text files, images, and documents via WWW“.<sup>15</sup>

Dieses weite amerikanische Prinzip des Universaldienstes scheint richtungweisend auch für europäische und deutsche Verhältnisse zu sein.

<sup>11</sup> Telecommunications Act of 1996/104th Congress; 2nd Session in the Senate of the United States, S. 652, Sec. 254 [C]).

<sup>12</sup> Vgl. ebd., Sec. 254 [B].

<sup>13</sup> Vgl. ebd., Sec. 254 [F].

<sup>14</sup> The Next Generation of Universal Service: Discounts for Schools and Libraries/Benton Foundation. – Washington DC. – URL: [www.benton.org/library/nextgen/discounts.html](http://www.benton.org/library/nextgen/discounts.html), Version vom 10. Dezember 1996.

<sup>15</sup> ebd.

### Inhaltliche Universaldienste

In dieser neuen Umgebung hat die alte Definition von „Universaldienst“ ihren Sinn verloren. In einer vor-informationellen Gesellschaft denkt man beim Universaldienst ans Telefonieren, an eine bequeme und möglichst billige Art der Übermittlung gesprochener Sprache. Ganz anders in der Informationsgesellschaft. Hier kommen alle Aspekte der Informationen als Kandidaten für Universaldienste infrage. Die Informationsgesellschaft ist eine Wissensgesellschaft; d.h. das Wissen wird zu einer tragenden Ressource dieser neuen Gesellschaftsform. Prägnant formuliert dies William J. Martin, „In information society ... universal telephone service will be replaced by universal information services“.<sup>16</sup> Auch für Charles Goldfinger ist klar, „that universal service cannot be limited to vocal telephony alone. It must include access to information in all its various forms, notably that of databases“.<sup>17</sup> Betreiber von Universaldiensten sind demnach nicht nur die Telekommunikationsanbieter, sondern auch die Produzenten von Informationsinhalten – wie u.a. der gesamte ABI-Bereich.<sup>18</sup>

Eine recht weite Definition von „Universaldienst“ schwebt Vertretern der deutschen Gewerkschaften vor. Für die Hauptvorstände der Deutschen Postgewerkschaft und der Industriegewerkschaft Medien kommt „für die Festlegung gesellschaftlich relevanter Universaldienste ... neben dem Telefondienst und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkversorgung auch jenem Dienstespektrum besondere Bedeutung zu, das sich an der Grenzlinie zwischen Individual- und Massenkommunikation entwickeln wird“.<sup>19</sup> Im einzelnen muß festgelegt werden, welche konkreten Dienste aus diesem Spektrum als Universaldienste für alle Bürger bereitgestellt werden. Wichtig ist die Feststellung, daß eine solche Festlegung frühzeitig erfolgen muß, „um für Wirtschaft und Verbraucher Sicherheiten für die Entwicklungsziele zu schaffen“.<sup>20</sup> Für die Bi-

<sup>16</sup> Martin, William J.: *The Global Information Society*. – Aldershot: Aslib Gower, 1995, S. 2.

<sup>17</sup> Goldfinger, Charles: *The Right to Information*. – In: *Telecom Briefs*, June 1996, S. 21-23, hier: S. 22.

<sup>18</sup> Vgl. Stock, Wolfgang G.: *Informationsvermittlung für jedermann. Bibliothekskataloge als Universaldienst in Informationsgesellschaft*. – In: *Insider/FH Köln* Nr. 5 (1996), S. 39-40; Stock, Wolfgang G.: *Informationsinhalte als Universaldienste*. – Köln: Fachhochschule Köln, Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen, 1997. – (Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft; 4).

<sup>19</sup> Hauptvorstände Postgewerkschaft/Industriegewerkschaft Medien 1995: *Die Kommunikation der Zukunft spielt sich in Datennetzen ab. Wie Multimedia die Arbeits- und Lebensbedingungen grundlegend verändern wird / Ein Memorandum zur Gestaltung und Steuerung der Informationsgesellschaft*. – In: *Frankfurter Rundschau* Nr. 200 vom 29. August 1995, Ausgabe D/R/S, S. 16.

<sup>20</sup> ebd.

bliotheken und ihre Dienste wird eine interessante Finanzierungsvariante vorgeschlagen: ein Tauschhandel zwischen der Bereitstellung bibliothekarischer Dienste für die Öffentlichkeit und den übrigen Universaldiensten zur Nutzung in der Bibliothek. „Öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Universitäten sollen einen begünstigten Zugang zu Universaldiensten erhalten. Sie sollen dafür verpflichtet werden, ihre Informationsarchive der Allgemeinheit unentgeltlich zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen“.<sup>21</sup> Ob dieses Modell zur Finanzierung der elektronischen bibliothekarischen und dokumentarischen Dienste ausreicht, erscheint jedoch zweifelhaft.

Festzuhalten bleibt: Gewisse Informationsdienste sind in einer Informationsgesellschaft Universaldienste. Jeder Bürger hat Anspruch auf (elektronischen) Zugang zu Bibliotheken, öffentlichen Datenbanken usw. zu günstigen Preisen und einfachen Abrechnungsverfahren. Die (elektronische) informationelle Versorgung aller Bürger geschieht flächendeckend; erreicht wird also jede noch so abgelegene oder dünn besiedelte Region und erreicht wird jedes Gesellschaftsmitglied – vorausgesetzt, es verfügt erstens über irgendeinen Telekommunikationsanschluß und zweitens über eine entsprechende Information literacy, um die Dienste überhaupt nutzen zu können.

Natürlich sind die Bibliotheken und ihre Verbände hier gefordert, ihr Informationsangebot im Katalogdatensatz einerseits zu vereinfachen (kein Endnutzer wird etwas von RAK verstehen), andererseits informationsreicher zu gestalten (weitere Erschließungsmethoden neben oder anstelle der RSWK, vor allem Abstracts zu integrieren), Nutzeroberflächen zu optimieren und den Dialog möglichst einfach zu gestalten (etwa Einsatz von natürlichsprachigen Retrievalmethoden neben dem Booleschen Retrieval). „Virtuelle Aufstellordnungen“ in den virtuellen Bibliotheken dürften z.B. zu einer Renaissance der (Universal-)Klassifikationen führen. Die Versorgung mit dem Volltext, egal, ob auf elektronischem oder konventionellem Weg, muß sichergestellt sein. Kooperationen mit dem Verlagswesen sowie mit dem Buchhandel sind anzustreben.

Die hier angedachten inhaltlichen Universaldienste stehen mitnichten im Widerspruch zum deutschen Telekommunikationsgesetz. Es wäre jedoch falsch zu erwarten, daß sie hier explizit genannt würden. Es geht in diesem Gesetz nicht um die Informationsinhalte, sondern nur um die Infrastruktur, die erlaubt, Informationsinhalte zu übertragen. Dies sieht auch Helmut Fangmann in seinem Kommentar zum Telekommunikationsgesetz so. Dieses Gesetz „ist im wesentlichen kein Multimedia-Gesetz, weil es inhaltsneutrale Regelungen technisch gestützter Fernkommunikation mittels beliebiger Nachrichten ent-

<sup>21</sup> ebd.

hält“,<sup>22</sup> Wenn man inhaltliche Universaldienste in Deutschland gesetzlich verankern möchte, wäre das Multimedia-Gesetz (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz) wahrscheinlich der richtige Ort.<sup>23</sup> Das jüngst verabschiedete IuKDG thematisiert jedoch erstaunlicherweise Universaldienste nicht. Man wird hier auf eine Novellierung warten müssen.

### *Die duale Informationsordnung*

Es ist zu klären, welche Informationsdienste zur informationellen Grundversorgung gehören (und damit zu Universaldiensten werden) und welche nicht. Einen interessanten Abgrenzungsversuch schlägt Herbert Kubicek vor. Ausgang ist für ihn die Idee einer „dualen Informationsordnung“, wie wir sie vom Rundfunk her kennen.<sup>24</sup> Es geht um das Nebeneinander von öffentlich bereitgestellten und kommerziell angebotenen Informationen. Im Rundfunk, Hörfunk wie Fernsehen, haben wir auf der einen Seite die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Träger (auch) der informationellen Grundversorgung und auf der anderen Seite die privaten, kommerziellen Rundfunkanbieter. Die in diesem Bereich entwickelte Bezeichnung „duale Rundfunkordnung“ kann man nach Kubiceks Meinung „übernehmen für die anzustrebende Gestaltung der elektronischen Informations- und Telekommunikationsdienstleistungen“.<sup>25</sup>

Zur informationellen Grundversorgung rechnen wir gemäß den Definitionen von „Universaldienst“ ausschließlich solche Dienste,

- (1.) die in Telekommunikationsnetzen verteilt werden,
- (2.) für die in der Informationsgesellschaft eine allgemeine Nachfrage bestehen wird,
- (3.) die wesentlich für Wissenschaft und Bildung, für die Gesundheit, für die allgemeine und individuelle Sicherheit sowie für die Daseinsvorsorge sind.

An bibliothekarischen bzw. dokumentarischen Diensten fallen unter die Universaldienste u.a. die Kataloge öffentlicher Bibliotheken, die Kataloge der wis-

<sup>22</sup> Fangmann, Helmut: Das neue Telekommunikationsgesetz. Texte und Kommentierung für die Praxis. – Heidelberg: Hüthig, 1997, S. 187.

<sup>23</sup> Vgl. Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG), Bundestags-Drucksache 13/7934. – Bonn, 1997.

<sup>24</sup> Vgl. Kubicek, Herbert: Duale Informationsordnung als Sicherung des öffentlichen Zugangs zu Informationen. – In: Computer und Recht (1995), S. 370-379.

<sup>25</sup> Kubicek, Herbert: Informationelle Grundversorgung als intelligente Industriepolitik. – In: Elisabeth Bulmahn; Christoph Zöpel (Hrsg.): Multimedia für die Informationsgesellschaft? – Bonn; Berlin: Wissenschaftsforum der Sozialdemokratie, 1995, S. 7-19, hier: S. 12.

senschaftlichen Bibliotheken bzw. ein jeweils aktueller Verbundkatalog, eine umfassende und vollständige Zeitschriftendatenbank, Datenbanken mit juristischen Informationen sowie Datenbanken mit wissenschaftlich-technisch-medizinischen Informationen. Es sei angemerkt, daß wir damit den deutschen Fachinformationsprogrammen (1985-1988 und 1990-1994) sowie dem aktuellen Programm „Information als Rohstoff für Innovation“ (1996-1999) widersprechen.<sup>26</sup> Diese Programme schlagen die wissenschaftlich-technischen Informationen dem „Subsidiarbereich“ zu, in den der Staat nur finanziell eingreift, wenn der kapitalistische Markt allein nicht ausreichend funktioniert. Medizinische Informationen sowie weitere, den Bundesressorts zuzuordnende Informationen liegen zwar im Staatsauftrag, die Dienstleistungen sollen jedoch privatwirtschaftlich vorgehalten werden. Hieraus folgt, daß alle – der informationellen Grundversorgung dienenden – ressortspezifischen und wissenschaftlich-technischen Informationen zu derzeit bestehenden Marktpreisen angeboten werden. Und diese Preise verhindern eine Nutzung durch breite Bevölkerungsschichten und wirken eindeutig prohibitiv für weit über 99 % der Bevölkerung. Es ist sicherlich nichts dagegen einzuwenden, wenn sich der Staat als Produzent von Informationen zurückhält, und es ist sicherlich auch ein überlegenswerter Weg, sich aus der institutionellen Förderung von Datenbankproduzenten und Hosts zurückzuziehen. Aber es ist mit dem Konzept der informationellen Grundversorgung nicht zu vereinbaren, daß solche Informationen dermaßen überteuert auf den Markt kommen, daß nur eine schmale Informationselite daraus Profit ziehen kann. Hier wird besonders deutlich, daß ein an den Informationsinhalten orientiertes Universaldienst-Konzept benötigt wird.

Auf kommerziellen Märkten bewegen sich Informationsdienste grundsätzlich im Volltext- und Fakteninformationsbereich, sei es bei elektronischen Versionen von Zeitschriften, Zeitungen und Monographien, sei es bei Document Delivery Services, die mit Kopien von Printversionen arbeiten, oder sei es bei Enzyklopädiendatenbanken oder Faktensammlungen. Die Begründung für diese Kommerzialisierung der Informationsdienste liegt erstens in der Überschneidung mit dem Verlagsmarkt und zweitens im Faktum des bereits bestehenden kommerziellen Informationsmarktes. Dies heißt nun nicht, daß ein kommerzieller Host seine bibliographischen Datenbanken nicht mehr anbieten und sich auf Volltexte konzentrieren sollte. Im Gegenteil: Natürlich werden kommerzielle Hosts weiterhin Datenbanken der informationellen Grundversorgung vorhalten. Da deren Finanzierung als Universaldienst allerdings gesichert ist, sollten sie diese Datenbanken entweder kostenlos oder zumindest ausgesprochen

<sup>26</sup> Vgl. Information als Rohstoff für Innovation. Programm der Bundesregierung 1996 – 2000. – Bonn: BMBF, 14. August 1996, S. 14 ff.

preiswert vorhalten. Die Nutzerzahl dürfte sich durch eine solche Strategie, unterstützt durch geeignetes Marketing, enorm steigern. Gerade für Hosts, die auch Volltexte oder Fakten vorhalten, dürften die Steigerungen der Nutzerzahlen auch Umsatzsteigerungen im kommerziellen Bereich bedeuten, insofern die Nutzer zwischen den beiden Bereichen der dualen Informationsversorgung hin- und herwechseln.

### *Fazit*

Was folgt aus alledem für Bibliotheken? Am Ende dieser Überlegungen sollen einige Schlußfolgerungen, knapp formuliert als Thesen, stehen:

1. Bibliotheken der künftigen Informationsgesellschaft sind gut beraten, hochwertige elektronische Kataloge, bibliographische Datenbanken, Dokumentliefersysteme sowie elektronische Volltexte über Telekommunikationsnetze zur breiten Nutzung anzubieten.
2. Elektronische Kataloge (sowie weitere nicht-kommerzielle Nachweis-Datenbanken) fallen unter das neue breite Konzept des Universaldienstes; damit wären sie eigentlich finanziell abgesichert. Die Erkenntnis, gewisse bibliothekarische Dienste über Universaldienstfonds zu finanzieren, ist jedoch noch nicht verbreitet. Es liegt – auch – an der bibliothekarischen Profession, den Gedanken weiterzuführen und in konkrete Politik umzusetzen. Konkret gefordert ist Lobbyarbeit zur gesetzlichen Verankerung von inhaltlichen Universaldiensten im deutschen Multimediagesetz (IuKDG).
3. Dokumentliefersysteme und elektronische Volltexte fallen im Sinne der dualen Informationsversorgung unter die kommerzielle Komponente. Hier tragen die Bibliotheken unternehmerisches Risiko.